



Ordnung für das Jugendrotkreuz

DRK - Landesverband Niedersachsen e. V.



Herausgeber / Impressum

Herausgeber: Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Niedersachsen e. V.
Deutsches Jugendrotkreuz
Erwinstraße 7
30175 Hannover

Tel.: +49 (0)511 28000 - 401

Fax: +49 (0)511 28000 - 407

E-Mail: jugendrotkreuz@drklvnds.de

Internet: www.jugendrotkreuz-nds.de

Stand: 7. Auflage / Oktober 2015

Ordnung für das Jugendrotkreuz

DRK - Landesverband Niedersachsen e. V.

**Bestandteil dieser Ordnung sind die
gemeinsamen allgemeinen Regeln für die
ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und die Leitsätze
des Deutschen Jugendrotkreuzes (Anhang).**



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung		
1.1	Zugehörigkeit	4	1.6 Bekenntnis zum Grundgesetz.....4
1.2	Grundsätze.....	4	1.7 Gleichberechtigung.....4
1.3	Zielsetzung.....	4	1.8 Eigenständigkeit.....4
1.4	Zusammenarbeit	4	1.9 Rechtsgrundlagen.....5
1.5	Internationale Arbeit.....	4	
2	Aufbau und Organisation		
2.1	Organisationsebenen	5	2.2.2.1 Gründung.....5
2.2	Arbeitsformen.....	5	2.2.3 Projekte im Rahmen der offenen
2.2.1	JRK-Gruppen.....	5	Kinder- und Jugendarbeit.....6
2.2.1.1	Gruppengründung.....	5	2.2.3.1 Einrichtung von Projekten.....6
2.2.2	JRK-Schulgemeinschaften.....	5	
3	Mitgliedschaft		
3.1	Mitgliedsalter.....	6	3.6 Anrechnungsdauer der Mitglied
3.2	Formen der Mitgliedschaft.....	6	schaft im DRK.....7
3.3	Aufnahme.....	6	3.7 Ende der Mitgliedschaft.....7
3.4	Mitgliedsbuch und -ausweis	7	3.8 Ausschluss.....7
3.5	Mitgliedschaft in anderen Rotkreuz-Gemeinschaften	7	
4	Leitungen des Jugendrotkreuzes		
4.1	Persönlichkeit und Aufgaben	8	4.4 JRK-Leitung im Ortsverein.....9
4.2	JRK-Gruppenleitungen	8	4.5 Leitung der JRK-Projekte.....9
4.2.1	Voraussetzungen.....	8	4.6 JRK-Kreisleitung
4.2.2	Beauftragung und Wahl zur Gruppenleitung	8	4.7 JRK-Leitung im Bezirk.....10
4.3	Leitung der JRK-Schulgemeinschaften.....	8	4.8 JRK-Leitung im Landesverband..10
			4.9 Beurlaubung und Amtsenthebung.....11
5	Beschließende und beratende Gremien		
5.1	Ortsausschuss	11	5.5 JRK-Landesversammlung.....12
5.2	Kreisausschuss	11	5.6 Arbeitskreise.....12
5.3	Bezirksausschuss.....	12	5.7 Arbeitsgruppen.....13
5.4	Landesausschuss	12	
6	Finanzen		
6.1	Mitgliedsbeiträge.....	13	6.2 Haushaltsführung.....13
7	Schlussbestimmungen		
7.1	Änderung der Ordnung	13	7.2 Inkrafttreten.....13

Geschäftsordnung

1	Kommissarische Leitung	14	8	JRK-Vermittlungsausschuss	16
2	Ausschluss eines Mitgliedes	14	9	JRK-Landesausschuss	16
3	Amtsenthhebung/einstweilige Beurlaubung eines Gruppenleiters.....	14	10	JRK-Landesversammlung.....	17
3a	Amtsenthhebung/einstweilige Beurlaubung eines Mitglieds einer JRK-Leitung	15	10a	Kooption in die JRK-Leitung im Landesverband.....	17
4	Auflösung einer Gruppe	15	11	Arbeitskreise/Arbeitsgruppen.....	17
5	Auflösung einer JRK-Schüलगemeinschaft	15	12	Einladung	17
6	Beendigung eines Projektes.....	15	13	Tagesordnung und Anträge.....	18
7	Delegierte	15	14	Leitung der Sitzung	18
7.1	Kreisausschuss	16	15	Redeordnung	18
7.2	Bezirksausschuss.....	16	16	Beschlussfassung	18
7.3	JRK-Landesversammlung.....	16	17	Wahlen	18
			18	Misstrauensvotum.....	19
			19	Sitzungsniederschrift.....	19
			20	Ort und Zeit der Sitzung.....	19
			21	Schlussbestimmungen.....	19

Wahlordnung

Ihr habt die Wahl!	20	Wahl von JRK-Leitungen.....	20
Grundsätzliches.....	20	Wahl von Deligierten, Ersatzdeligierten	23

Ordnung für Ehrungen und Auszeichnungen

1.	Allgemeines.....	24	3.	Ehrenabzeichen.....	25
2.	Jahresabzeichen	25	3.1	Voraussetzung.....	25
2.1	Voraussetzung.....	25	3.2	Beantragung.....	25
2.2	Beantragung.....	25	3.3	Verleihung.....	26
2.3	Verleihung.....	25	3.4	Urkunde.....	26
2.4	Urkunde.....	25	3.5	Kosten	26
2.5	Kosten	25	4.	Inkrafttreten.....	26

Anhang zur Jugendrotkreuzordnung

Anhang A: Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK ...	27	Anhang C: Priorisierung der Geschäftsfelder des JRK Niedersachsens	35
Anhang B: Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes.....	30	Anhang D: Informationen zur Gruppengründung und Gruppenleitung von JRK-Gruppen ...	36

1 Einleitung

1.1 Zugehörigkeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) im Deutschen Roten Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V. (Jugendrotkreuz Niedersachsen) ist Teil der Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen in aller Welt, die sich zu den Zielen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung bekennt und an deren Verwirklichung mitarbeitet.

1.2 Grundsätze

Die Arbeit des Jugendrotkreuzes beruht auf den Grundsätzen des Roten Kreuzes, die von der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Wien 1965 feierlich verkündet wurden. Diese lauten:

MENSCHLICHKEIT
UNPARTEILICHKEIT
NEUTRALITÄT
UNABHÄNGIGKEIT
FREIWILLIGKEIT
EINHEIT
UNIVERSALITÄT

Das JRK setzt sich dafür ein, diese Grundsätze jugendgemäß zu verwirklichen.

1.3 Zielsetzung

Die Arbeit des JRK gestaltet sich nach seinen Leitsätzen. Im Rahmen der Leitsätze versucht das JRK, junge Menschen an die Mitverantwortung für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft heranzuführen. Dieses erfolgt insbesondere durch Mitarbeit an seinen Zielen:

- Soziales Engagement
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung
- Politische Mitverantwortung

1.4 Zusammenarbeit

Das JRK Niedersachsen arbeitet partnerschaftlich mit den JRK-Gemeinschaften, den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften und allen Trägern der Jugendarbeit in Deutschland zusammen. Das JRK Niedersachsen ist über das Deutsche JRK mit den Jugendorganisationen aller nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften verbunden.

1.5 Internationale Arbeit

Das JRK pflegt die Verständigung mit jungen Menschen aller Nationen durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen.

1.6 Bekenntnis zum Grundgesetz

Das JRK bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

1.7 Gleichberechtigung

Im JRK sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

1.8 Eigenständigkeit

Das JRK bildet eine selbständige Gemeinschaft innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband Niedersachsen e. V. .

1.9 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Jugendrotkreuzes im Bereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. sind die Satzungen des DRK-Landes-

verbandes, der DRK-Kreisverbände, der DRK-Ortsvereine, diese „Ordnung für das Jugendrotkreuz (einschließlich Geschäftsordnung)“ sowie die Schiedsordnung des DRK's.

➔ 2 Aufbau und Organisation

2.1 Organisationsebenen

Das Jugendrotkreuz arbeitet auf Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene.

2.2 Arbeitsformen

Das Jugendrotkreuz arbeitet in:

- JRK-Gruppen
- JRK-Schulgemeinschaften (Schuljugendrotkreuz)
- Projekten im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

2.2.1 JRK-Gruppen

Wünschenswert ist es, dass in jedem DRK-Ortsverein eine eigene JRK-Gruppe existiert.

In den JRK-Gruppen finden sich junge Menschen zusammen, um die Ziele und Aufgaben des Jugendrotkreuzes zu verwirklichen. Die Gruppen werden durch die JRK-Gruppenleitung vertreten. Jede JRK-Gruppe wird von der JRK-Leitung im Ortsverein und Kreisverband mit Arbeitsunterlagen, Programmanschlägen, JRK-Schriften und weiteren Informationen über die JRK-Arbeit versorgt.

2.2.1.1 Gruppengründung

JRK-Gruppen bilden sich durch die regelmäßige Zusammenkunft junger Menschen. Die Gruppengründung bedarf der Zustimmung des örtlich zuständigen JRK-Ausschusses. Die JRK-Leitung im Kreisverband ist über die Gruppengründung zu informieren.

2.2.2 JRK-Schulgemeinschaften

In Schüलगemeinschaften finden sich Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Ziele und Aufgaben des Jugendrotkreuzes zu verwirklichen. Alle Schüलगemeinschaften einer Schule bilden die Schulgemeinschaft. Die JRK-Schulgemeinschaft wird durch ihre Leitung vertreten. Jede Schulgemeinschaft wird von der JRK-Leitung im Ortsverein und Kreisverband mit Arbeitsunterlagen, Unterrichtsmaterialien, JRK-Schriften und weiteren Informationen über die JRK-Arbeit versorgt.

2.2.2.1 Gründung

Schülerinnen und Schüler, die im Jugendrotkreuz innerhalb der Schule mitarbeiten wollen, bilden eine Schüलगemeinschaft.

Die Gründung bedarf der Zustimmung der Leitung der Schulgemeinschaft. Die JRK-Leitung im Kreisverband ist über die Gründung zu informieren.

2.2.3 Projekte im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Projektarbeit bezeichnet experimentelle, modellhafte, innovative JRK-interne und -externe Maßnahmen. Durch sie können neue Formen und Inhalte außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit entstehen oder erprobt werden.

Projektarbeit wird gekennzeichnet durch:

- einen besonderen sozialpädagogischen oder sozialpolitischen Ansatz
- eine zeitliche Begrenzung
- die Konzentration auf die definierte Zielgruppe hin.

2.2.3.1 Einrichtung von Projekten

Die JRK-Landesversammlung, der Landesausschuss oder die JRK-Leitung im Landesverband kann bei Bedarf Projekte einrichten. Für die Orts-, Kreis- und Bezirksebenen gilt diese Regelung ebenfalls.

➔ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedsalter

Mitglied im JRK können junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sein. Für Personen, die Leitungs- oder Ausbildungsfunktionen ausüben sowie weitere JRK-Funktionäre, gilt diese Altersbegrenzung nicht.

3.2 Formen der Mitgliedschaft

Die persönliche Mitgliedschaft erwerben:

- die jungen Menschen der JRK-Gruppen
- die jungen Menschen der JRK-Schülergemeinschaften
- JRK-Gruppenleiterinnen und -Gruppenleiter
- JRK-Funktionäre kraft Amtes.

Alle Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind verpflichtet, sich in Erster Hilfe ausbilden zu lassen. Die Mitglieder im JRK sind gleichzeitig Mitglieder im Deutschen Roten Kreuz. Die Mitarbeit kann auch in Projekten, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen erfolgen, ohne dass eine Mitgliedschaft notwendig ist. So soll möglichst vielen Kindern und jungen Menschen die Mitwirkung ermöglicht werden. Eine entsprechende Bescheinigung wird auf Wunsch ausgestellt.

3.3 Aufnahme

Jede JRK-Gruppenleiterin/jeder Gruppenleiter oder Leiterin/Leiter der JRK-Schülergemeinschaft nimmt junge Menschen in ihre/seine Gruppe vorläufig auf. Sie/er händigt ihnen zusammen mit der JRK-Ordnung

einen Aufnahmeantrag aus, auf dem die Ordnung durch Unterschrift anerkannt wird. Die Aufnahme erfolgt durch Aushändigung des Mitgliedsausweises.

3.4 Mitgliedsbuch und -ausweis

Das Mitgliedsbuch und der Mitgliedsausweis werden von der JRK-Leitung im Kreisverband ausgestellt. Im Mitgliedsbuch kann der Nachweis über die Mitarbeit und die besuchten Seminare, Lehrgänge und Aktionen geführt werden. Eintragungen dürfen nur die zuständigen JRK-Leitungen und die jeweilige Lehrgangsführung vornehmen. Im Mitgliedsausweis wird die Mitgliedschaft im JRK bestätigt. Der Ausweis muss regelmäßig durch die JRK-Leitung im Kreisverband verlängert werden.

Das Mitgliedsbuch und der Mitgliedsausweis für JRK-Funktionäre auf Bezirks- und Landesebene werden von der JRK-Leitung im Landesverband ausgestellt.

3.5 Mitgliedschaft in anderen Rotkreuz-Gemeinschaften

Die Mitgliedschaft in anderen Rotkreuz-Gemeinschaften ist möglich und wünschenswert.

3.6 Anrechnungsdauer der Mitgliedschaft im DRK

Die Dauer der Mitarbeit im JRK wird bei der Dauer der Mitgliedschaft im DRK angerechnet.

3.7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz endet:

- auf eigenen Wunsch
- mit Erreichen der Altersgrenze
- durch Beendigung der Funktion
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

3.8 Ausschluss

Ein JRK-Mitglied kann aus dem Jugendrotkreuz ausgeschlossen werden, wenn es

- das Ansehen des Roten Kreuzes oder Jugendrotkreuzes in der Öffentlichkeit ernsthaft gefährdet hat,
- die Grundsätze des Roten Kreuzes grob missachtet,
- die ihm übertragenen Aufgaben schuldhaft nicht wahrnimmt,
- nachhaltig die Gemeinschaft der Gruppe gefährdet oder
- den Veranstaltungen oder Gruppenstunden häufig ohne triftigen Grund fern bleibt.

Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung. *(Siehe Geschäftsordnung Punkt 2)*



4 Leitungen des Jugendrotkreuzes

Die JRK-Leitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Sie wird in jeder Ebene gewählt. Alle Mitglieder der JRK-Leitung bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl rechtswirksam vollzogen ist. Wiederwahl ist zulässig.

Eine namentlich zu benennende Person aus der JRK-Leitung wird der jeweiligen DRK-Versammlung zur Wahl in den jeweiligen Vorstand vorgeschlagen.

Die JRK-Leitung ist verpflichtet, für die Arbeit des JRK's wichtige Informationen einzuholen und weiterzugeben.

(Siehe auch Geschäftsordnung Punkt 1)

4.1 Persönlichkeit und Aufgaben

Alle Leitungen des Jugendrotkreuzes müssen verantwortungsbewusst handeln und das Vertrauen der JRK-Mitglieder besitzen. Die Mitarbeit im Jugendrotkreuz ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Die Leitungskräfte sollen an einem Gruppenleiter/-innenlehrgang teilnehmen und Fortbildungen besuchen. Jede JRK-Leitung bemüht sich um die für ihre Arbeit in Betracht kommenden Finanzierungsmittel nach den gegebenen Richtlinien und Empfehlungen.

4.2 JRK-Gruppenleitungen

4.2.1 Voraussetzungen

Eine JRK-Gruppenleiterin/ein JRK-Gruppenleiter muss mindestens 16 Jahre alt sein, eine JRK-Gruppenleiter/-innenausbildung

oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und sollte über verbandsspezifisches Wissen verfügen.

4.2.2 Beauftragung und Wahl zur Gruppenleitung

Die JRK-Leitung im Kreisverband beauftragt in Absprache mit der JRK-Leitung im Ortsverein ihr geeignet erscheinende Personen mit der vorläufigen Leitung einer Gruppe. Die JRK-Gruppe hat Vorschlagsrecht.

Innerhalb von zwölf Wochen nach Beauftragung ist die beauftragte Gruppenleitung verpflichtet, sich unverzüglich zur Wahl zu stellen. Für eine erfolgreiche Wahl zur Gruppenleitung ist die einfache Stimmenmehrheit der Gruppenmitglieder erforderlich. Erreicht keine/r der Kandidatinnen/Kandidaten die erforderliche Mehrheit, muss die JRK-Leitung im Kreisverband eine andere Person mit der Gruppenleitung vorläufig beauftragen.

4.3 Leitung der JRK-Schulgemeinschaften

Die JRK-Leitung im Kreisverband betraut ihr geeignet erscheinende Personen in Absprache mit der JRK-Leitung im Ortsverein und der Schulleitung an deren Schule mit der Wahrnehmung der Interessen des Schuljugendrotkreuzes. Die Leitung der JRK-Schulgemeinschaft sollte folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Umsetzung des Erlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 31.10.1977 „Die Genfer Rotkreuzabkommen im Unterricht“
- Bildung von Schulsanitätsdiensten
- Gründung von Schüलगemeinschaften
- Zusammenarbeit mit den JRK-Gruppen
- Beteiligung an den Aktionen und Programmen des Jugendrotkreuzes.
- die Vertretung des Jugendrotkreuzes außerhalb der eigenen Organisation insbesondere in den Jugendgremien
- die Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften
- die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendrotkreuzes auf Ortsebene.

4.4 JRK-Leitung im Ortsverein

Die JRK-Gruppenleiterinnen und -Gruppenleiter und die Leiterinnen bzw. Leiter der JRK-Schulgemeinschaften eines DRK-Ortsvereins wählen die JRK-Leitung im Ortsverein. Es gilt die Wahlperiode des Vorstandes des DRK-Ortsvereins.

Die JRK-Leitung im Ortsverein ist für die Jugendrotkreuzarbeit im Ortsverein gegenüber dem DRK-Ortsvereinsvorstand und der JRK-Leitung im Kreisverband verantwortlich.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- die verantwortliche Leitung der gesamten Jugendrotkreuzarbeit auf Ortsebene
- die Gewinnung neuer Mitglieder und Gruppen
- die Leitung und Einberufung des JRK-Ortsausschusses
- die Umsetzung der Beschlüsse des JRK-Ortsausschusses im Ortsverein
- die Planung und Mitverantwortung der dem JRK zur Verfügung stehenden Mittel in Einvernehmen mit dem JRK-Ortsausschuss

4.5 Leitung der JRK-Projekte

Die Leiterin/der Leiter eines Projektes hat den Status einer JRK-Gruppenleiterin/eines JRK-Gruppenleiters.

4.6 JRK-Kreisleitung

Die Delegierten der Ortsvereine (in Kreisverbänden ohne Ortsverein die aktiven Gruppenleitungen) wählen die JRK-Leitung im DRK-Kreisverband.

Es gilt die Wahlperiode des Vorstandes des DRK-Kreisverbandes. Die JRK-Leitung ist für die Jugendrotkreuzarbeit im DRK-Kreisverband gegenüber dem DRK-Kreisverbandsvorstand und der JRK-Leitung im DRK-Landesverband verantwortlich.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- die verantwortliche Leitung der gesamten Jugendrotkreuzarbeit auf Kreisebene
- die Gewinnung neuer Mitglieder und Gruppen
- die Leitung und Einberufung des JRK-Kreisausschusses
- die Umsetzung gefasster Beschlüsse des JRK-Kreisausschusses
- die Planung und Mitverantwortung der dem JRK zur Verfügung stehenden Mittel in Einvernehmen mit dem JRK-Kreisausschuss

- die pädagogische und organisatorische Beratung der Gruppenleitungen
- die Koordinierung der Gruppenarbeit und der Jugendrotkreuzaktionen auf Kreisebene
- die Vertretung des Jugendrotkreuzes in Jugendgremien auf Kreisebene
- die Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften
- die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene.

4.7 JRK-Leitung im Bezirk

Die Delegierten der Kreisverbände wählen die JRK-Leitung im Bezirk. Es gilt die Wahlperiode der JRK-Leitung im Landesverband. Die JRK-Leitung ist für die Jugendrotkreuzarbeit im Bezirk gegenüber den Kreisverbänden und der JRK-Leitung im DRK-Landesverband verantwortlich.

Zu den Aufgaben der JRK-Leitung im Bezirk gehören unter anderem:

- die Förderung der Jugendrotkreuzarbeit in den Kreisverbänden
- die Leitung und Einberufung des JRK-Bezirksausschusses
- die Umsetzung gefasster Beschlüsse des JRK-Bezirksausschusses
- die Planung und Durchführung von Treffen und Seminaren auf Bezirksebene
- die Koordination der Jugendrotkreuzarbeit und Aktionen auf Bezirksebene
- die Vertretung des Bezirkes auf der JRK-Landesversammlung und im Landesausschuss
- bei Bedarf die Einberufung von Kreisausschuss-Sitzungen.

4.8 JRK-Leitung im Landesverband

Die Delegierten der Kreisverbände wählen die JRK-Leitung im Landesverband. Es gilt die Wahlperiode des Präsidiums des Landesverbandes.

Die JRK-Leitung im Landesverband ist für die Jugendrotkreuzarbeit im Landesverband gegenüber dem DRK-Präsidium und den Kreisverbänden verantwortlich.

Zu den Aufgaben der JRK-Leitung im Landesverband gehören unter anderem:

- die verantwortliche Leitung der gesamten Jugendrotkreuzarbeit auf Landesebene
- die Förderung der Jugendrotkreuzarbeit auf Landesebene
- die Leitung und Einberufung der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses, die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses
- die Planung und Mitverantwortung der dem JRK zur Verfügung stehenden Mittel im Einvernehmen mit der JRK-Landesversammlung
- die Planung und Durchführung von Treffen, Internationalen Begegnungen, Tagungen, Lehrgängen, Seminaren, Aus- und Fortbildung von Gruppenleitungen und Leitungskräften
- die Vertretung des Jugendrotkreuzes, besonders gegenüber dem Landesjugendring Niedersachsen, dem Landesjugendamt und sonstigen Stellen der Jugendpflege in Niedersachsen

- die JRK-Leitung im Landesverband kann aus besonderer Veranlassung auf die Einberufung von JRK-Kreis- und Bezirksausschuss-Sitzungen hinwirken
- die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendrotkreuzes auf Landesebene
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit des Jugendrotkreuzes mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendrotkreuzes des DRK-Landesverbandes und die Abstimmung der inhaltlichen Arbeit mit ihnen.

4.9 Beurlaubung und Amtsenthebung

Einstweilige Beurlaubungen und Amtsenthebungen von JRK-Leitungen sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen oder Schiedsordnungen geregelt. *(Siehe Geschäftsordnung Punkt 3)*

5 Beschließende und beratende Gremien

5.1 Ortsausschuss

In den Ortsvereinen wird ein Ortsausschuss gebildet, dem die aktiven Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, die Leiterinnen und Leiter der Schulgemeinschaften und die JRK-Leitung im Ortsverein angehören. Leiterinnen und Leiter von Projekten und pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des JRK gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

Der Ortsausschuss stellt das Arbeitsprogramm auf und berücksichtigt dabei die Planung und Schwerpunkte des Jugendrotkreuzes im Kreisverband, außerdem benennt er die Delegierten für den JRK-Kreisausschuss. Er muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

5.2 Kreisausschuss

Die Delegierten der Ortsvereine bilden in jedem Kreisverband zusammen mit der JRK-Leitung im Kreisverband den Kreisausschuss. Leiterinnen und Leiter von Projekten und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JRK gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an. Der JRK-Kreisausschuss stellt das Arbeitsprogramm des Jugendrotkreuzes im DRK-Kreisverband auf und berücksichtigt dabei die Planung und Schwerpunkte des Jugendrotkreuzes im Bezirk und im DRK-Landesverband, außerdem benennt er die Delegierten für den JRK-Bezirksausschuss und die JRK-Landesversammlung. Ferner nimmt er die ihm nach dieser

Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

5.3 Bezirksausschuss

Die Delegierten der Kreisverbände bilden in jedem Bezirk, zusammen mit der JRK-Leitung im Bezirk, den Bezirksausschuss. Leiterinnen und Leiter von Projekten und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JRK gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

Der Bezirksausschuss stellt das Arbeitsprogramm für den Bezirk auf und berücksichtigt dabei die Planung und Schwerpunkte des Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband, ferner nimmt er die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

5.4 Landesausschuss

Im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. wird ein JRK-Landesausschuss gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- die JRK-Leitung im Landesverband
- die JRK-Leitungen der Bezirke
- die Sprecherinnen/Sprecher und stellv. Sprecherinnen/Sprecher der Arbeitskreise
- die Leiterin/der Leiter des Hauses des Jugendrotkreuzes mit beratender Stimme
- die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Jugendrotkreuz des DRK-Landesverbandes und Leiterinnen und Leiter von Projekten mit beratender Stimme

- der Landesausschuss kann bis zu drei Personen hinzuwählen. Es gilt die Wahlperiode der JRK-Leitung im Landesverband.

Er muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Auf Grundlage seiner Aufgaben und der Beschlüsse der JRK-Landesversammlung beschließt der Landesausschuss zwischen den JRK-Landesversammlungen.

5.5 JRK-Landesversammlung

Die JRK-Landesversammlung ist das höchste beschlussfassende JRK-Gremium im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. .

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- die Delegierten der Kreisverbände
- die JRK-Leitung im Landesverband
- die JRK-Leitungen der Bezirke
- die übrigen Mitglieder des Landesausschusses.

Im Rahmen der JRK-Landesversammlung wird über die Jugendrotkreuzarbeit des vergangenen Jahres berichtet. Es werden die Richtlinien für die künftige JRK-Arbeit festgelegt. Ferner nimmt sie die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Die JRK-Landesversammlung muss mindestens einmal jährlich zusammentreten. *(Siehe Geschäftsordnung Punkt 9)*

5.6 Arbeitskreise

Die JRK-Landesversammlung kann bei Bedarf Arbeitskreise einsetzen und auflösen. Sie legt deren Aufgaben und Strukturen fest. *(Siehe Geschäftsordnung Punkt 10)*

5.7 Arbeitsgruppen

Die JRK-Landesversammlung, der Landesausschuss oder die JRK-Leitung im Landesverband kann bei Bedarf Arbeitsgruppen zur Lösung aktueller Aufgaben einrichten. Für die Orts-, Kreis- und Bezirksebenen gilt diese Regelung ebenfalls.

6 Finanzen

6.1 Mitgliedsbeiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird im JRK nicht erhoben. Die Gruppen entscheiden selbst über die Höhe von freiwilligen Umlagen, um selbstgewählte Aufgaben durchführen zu können.

6.2 Haushaltsführung

Die von den DRK-Ortsvereinen, DRK-Kreisverbänden und dem DRK-Landesverband für das JRK etatmäßig zur Verfügung gestellten Mittel und Sondermittel für Projektarbeit, werden mit eigenen Kostenstellen und Kostenstellen-Verantwortung durch das JRK bewirtschaftet.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung der JRK-Landesversammlung. Hierfür ist die 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Landesversammlung erforderlich.

7.2 Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Jugendrotkreuz wurde von der JRK-Landesversammlung

am 19.10.2002 in Ritterhude beschlossen.

Die Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. hat dieser Ordnung am 07.11.2002 in Hannover zugestimmt. Damit tritt sie am 08.11.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Jugendrotkreuz in der Fassung vom 11.09.1993 außer Kraft.

Das JRK innerhalb des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e.V. gibt sich für seine Arbeit folgende Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung gilt für alle JRK-Versammlungen und -Ausschüsse, soweit sie sich keine eigenen Geschäftsordnungen geben.

1 Kommissarische Leitung

In begründeten Ausnahmefällen sind die Vorstände des DRK-Landesverbandes, der DRK-Kreisverbände und der DRK-Ortsvereine berechtigt und verpflichtet, für ihren Bereich eine JRK-Leitung kommissarisch einzusetzen, wenn dieses für den Aufbau, die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Jugendrotkreuzes erforderlich ist. Die Einsetzung der JRK-Leitung ist zu befristen. Die Frist darf nicht länger als ein Jahr betragen. Ordnungsgemäße Wahlen müssen innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt werden.

2 Ausschluss eines Mitgliedes

Jede JRK-Leitung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beim zuständigen JRK-Kreisausschuss beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen in angemessener Frist schriftlich oder mündlich zu äußern und gegebenenfalls eine Person seines Vertrauens zu benennen, die ebenfalls angehört werden muss.

Der JRK-Kreisausschuss entscheidet über den Antrag innerhalb eines Monats nach Abschluss der Anhörungen. Die Entscheidung ist dem Mitglied und der JRK-Leitung zuzustellen. Gegen diese Entscheidung kann sowohl das betroffene Mitglied als auch die JRK-Leitung innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim JRK-Vermittlungsausschuss einlegen; dieser entscheidet endgültig.

Die zuständige JRK-Leitung bzw. der JRK-Kreisausschuss können das betroffene Mitglied bis zur endgültigen Entscheidung einstweilig beurlauben.

Andere Rotkreuz-Gemeinschaften sind von dem Ausschluss eines Jugendrotkreuzmitgliedes nur dann zu unterrichten, wenn das betroffene Mitglied auch einer anderen Gemeinschaft des Roten Kreuzes angehört.

3 Amtsenthebung/ einstweilige Beurlaubung eines Gruppenleiters

Eine JRK-Gruppenleiterin/ein JRK-Gruppenleiter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einstweilig beurlaubt werden, insbesondere, wenn sie/er die ihr/ihm obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt, eine Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung durch die zuständige JRK-Leitung fortsetzt oder das Ansehen des Jugendrotkreuzes oder des Deutschen Roten Kreuzes in der Öffentlichkeit schädigt. Bei einstweiliger Beurlaubung durch die Jugendrotkreuz-Leitung im DRK-Ortsverein/DRK-Kreisverband muss

die Beurlaubende/der Beurlaubende unverzüglich einen Antrag auf Amtsenthebung an den JRK-Kreisausschuss stellen. Der JRK-Kreisausschuss entscheidet innerhalb eines Monats über die Weiterleitung des Antrags an den JRK-Vermittlungsausschuss im DRK-Landesverband nach Anhörung möglichst aller Gruppenmitglieder, der JRK-Gruppenleiterin/des JRK-Gruppenleiters und der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein/DRK-Kreisverband.

3a Amtsenthebung/ einstweilige Beurlaubung eines Mitglieds einer JRK-Leitung

Ein Mitglied der JRK-Leitung des Ortsvereins, der JRK-Kreisleitung, der JRK-Leitung im Bezirk oder der JRK-Landesleitung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einstweilig beurlaubt werden, insbesondere wenn sie / er die ihr / ihm obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt, eine Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung durch die zuständige JRK-Leitung fortsetzt oder das Ansehen in des Jugendrotkreuzes oder des Deutschen Roten Kreuzes in der Öffentlichkeit schädigt.

Bei einstweiliger Beurlaubung durch die Jugendrotkreuz-Leitung der jeweiligen Ebene muss die Beurlaubende / der Beurlaubende unverzüglich einen Antrag auf Amtsenthebung an den jeweiligen Ausschuss (JRK-Orts-, Kreis-, Bezirks-, oder Landesausschuss) stellen. Besteht die JRK-Leitung der jeweiligen Ebene nur aus einer Person, tritt an deren Stellen der jeweilige Ausschuss.

Der jeweils zuständige Ausschuss

entscheidet innerhalb eines Monats über die Weiterleitung des Antrags an den JRK-Vermittlungsausschuss im DRK-Landesverband nach Anhörung möglichst aller dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Personen.

4 Auflösung einer Gruppe

Über die Auflösung einer Gruppe entscheidet die JRK-Leitung im Ortsverein in Absprache mit dem Kreisausschuss. Eine Auflösung soll nur erfolgen, wenn die Gruppe keine Mitglieder mehr hat, sie gegen diese Ordnung verstößt oder andere zwingende Gründe vorliegen.

5 Auflösung einer JRK- Schüलगemeinschaft

Über die Auflösung einer Schüलगemeinschaft entscheidet die Leitung der Schulgemeinschaft. Die JRK-Leitung im Kreisverband ist über die Auflösung zu informieren.

Eine Auflösung soll nur erfolgen, wenn die Gemeinschaft keine Mitglieder mehr hat, sie gegen diese Ordnung verstößt oder andere zwingende Gründe vorliegen.

6 Beendigung eines Projekt es

Über die Beendigung eines Projekt es entscheidet die jeweilige JRK-Leitung in Absprache mit dem zuständigen Ausschuss.

7 Delegierte

Delegierte müssen Mitglieder des Jugendrotkreuzes sein.

7.1 Kreisausschuss

Jeder Ortsverein entsendet zu den JRK-Kreisausschusssitzungen zwei stimmberechtigte Delegierte.

7.2 Bezirksausschuss

Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Kreisverbände ergibt sich aus der Ermittlung der Delegierten zur JRK-Landesversammlung. Dazu wird jeweils bis zum 10.02. eines Jahres vom DRK-Landesverband, Abteilung Jugendrotkreuz, eine Erhebung vorgenommen.

7.3 JRK-Landesversammlung

Delegierte zur JRK-Landesversammlung:

- jeder Kreisverband mit bis zu 100 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat einen Delegierten
- jeder Kreisverband mit bis zu 200 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat zwei Delegierte
- jeder Kreisverband mit über 200 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat drei Delegierte
- jeder Kreisverband mit über 400 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat vier Delegierte
- jeder Kreisverband mit über 600 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat fünf Delegierte
- jeder Kreisverband mit über 800 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat sechs Delegierte
- und so weiter ...

Gezählt werden alle JRK-Mitglieder, die bei einer Gruppenunfallversicherung gemeldet sind. Ein Nachweis ist beizufügen. Eine entsprechende Erhebung wird

jeweils bis zum 28.02. eines Jahres vom DRK-Landesverband, Abteilung Jugendrotkreuz vorgenommen. Sollte diese Meldung nicht erfolgen, ist die per Stichtag 28.02. eines Jahres in der DRK-Statistik eingetragene Zahl der JRK-Mitglieder Grundlage für die Anzahl der Delegierten des laufenden Jahres.

Rechtzeitig vor Durchführung der JRK-Landesversammlung fragt der DRK-Landesverband, Abteilung Jugendrotkreuz, die stimmberechtigten Delegierten bei den JRK-Leitungen der Kreisverbände ab.

Eine Vertretung der Delegierten der DRK-Kreisverbände ist nur mit schriftlicher Vollmacht der JRK-Leitung möglich.

8 JRK-Vermittlungsausschuss

Der JRK-Vermittlungsausschuss im DRK-Landesverband Niedersachsen setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Mitglied der JRK-Leitung im Landesverband
- ein Mitglied der jeweils zuständigen JRK-Bezirksleitung
- drei durch die JRK-Landesversammlung gewählte Personen.

9 JRK-Landesausschuss

Der JRK-Landesausschuss ist beschließendes Gremium für die ihm in dieser Ordnung oder durch Beschluss der JRK-Landesversammlung zugewiesenen Aufgaben.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die JRK-Leitung im Landesverband
- die JRK-Leitungen der Bezirke (je Bezirk zwei Stimmen)

- die Arbeitskreise mit jeweils einer Stimme
- die in den JRK-Landesausschuss hinzugewählten Personen.

Stimmhäufung ist nicht möglich.

10 JRK-Landesversammlung

In der JRK-Landesversammlung werden die JRK-Leitung im Landesverband, der Vertreter der JRK-Leitung im Landesverband für das DRK-Präsidium und andere Gremien des DRK-Landesverbandes Niedersachsen, die Vertreterinnen und Vertreter der JRK-Landesversammlung im JRK-Vermittlungsausschuss, die Delegierten und Ersatzdelegierten zum JRK-Bundesdelegiertentag, zur Vollversammlung des Landesjugendringes Niedersachsen und des Deutschen Jugendherbergswerkes Landesverband Hannover gewählt.

Die JRK-Leitung im Landesverband, sowie der Vertreter der JRK-Leitung im Landesverband für das DRK-Präsidium und andere Gremien des DRK-Landesverbandes Niedersachsen werden von den Delegierten der Kreisverbände gewählt. Für alle anderen Abstimmungen sind folgende Mitglieder der JRK-Landesversammlung stimmberechtigt:

- die Delegierten der Kreisverbände
- die JRK-Leitung im Landesverband
- die JRK-Leitungen der Bezirke (je Bezirk zwei Stimmen)
- die Arbeitskreise mit jeweils einer Stimme
- die in den JRK-Landesausschuss hinzugewählten Personen.

Stimmhäufung ist nicht möglich.

10a Kooption in die JRK-Leitung im Landesverband

Der JRK-Leitung im Landesverband gehören ohne Stimmrecht Mitglieder an, die von der JRK-Leitung im Landesverband mit Zustimmung des JRK-Landesausschusses (ggf. Umfrageverfahren) kooptiert werden.

Die Kooption bleibt längstens bis zur nächsten möglichen regulären Wahl/möglichen Hinzuwahl in die Landesleitung bestehen. Wird die kooptierte Person von der Landesversammlung nicht gewählt oder tritt nicht zur Wahl an, so ist, auch bei einer erneuten Aufstellung zur Wahl, eine weitere Kooptierung in die JRK-Leitung im Landesverband nicht vorgesehen.

11 Arbeitskreise/Arbeitsgruppen

Die Arbeitskreise/Arbeitsgruppen werden grundsätzlich für die Dauer der Wahlperiode der JRK-Leitung im Landesverband eingesetzt. Eine erneute Wiedereinsetzung ist möglich. Abweichend davon löst sich der Arbeitskreis/die Arbeitsgruppe mit der Erledigung des erteilten Auftrages auf.

12 Einladung

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die zuständige JRK-Leitung. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn es mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung wünschen oder wenn es die JRK-Leitung in begründeten, dringenden Fällen für erforderlich hält.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

Das Einladungsschreiben und die vorläu-

figen Tagungsunterlagen zur JRK-Landesversammlung müssen den Mitgliedern abweichend davon mindestens sechs Wochen vor der Versammlung über den DRK-Kreisverband (bei JRK-Landesausschuss-Mitgliedern mit der Direktpost) zugehen.

13 Tagesordnung und Anträge

Die jeweilige JRK-Leitung schlägt die Tagesordnung vor. Die stimmberechtigten Mitglieder stellen ihre Anträge zur Tagesordnung und Zusatzanträge mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der zuständigen JRK-Leitung. Die Entscheidung über die Abhandlung der Tagesordnung trifft das jeweilige Gremium zu Beginn der Sitzung.

In begründeten Ausnahmefällen können Anträge in den Ausschüssen und der JRK-Landesversammlung auch dann beraten werden, wenn die Frist nicht eingehalten wurde und sich 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Anträge auf Änderung der Ordnung für das Jugendrotkreuz sind acht Wochen vor der Sitzung der JRK-Leitung im Landesverband vorzulegen, die sie spätestens mit der Einladung zur JRK-Landesversammlung an die Mitglieder weiterleitet.

14 Leitung der Sitzung

Die jeweilige JRK-Leitung leitet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

15 Redeordnung

Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich bei der JRK-Leitung, die die Rednerliste führt.

Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch die JRK-Leitung außerhalb der Rednerliste erteilt.

Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist außer dem Antragsteller ggf. auch eine Rednerin/ ein Redner gegen den Antrag zu hören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Antrag auf sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Debatte
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Bemessung der Redezeit
- e) Antrag auf Maßnahmen der Versammlungsleitung
- f) Antrag auf Aussprache

Sie werden sofort behandelt.

Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

16 Beschlussfassung

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Auf Antrag von mehr als 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird namentlich abgestimmt.

Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann beschlossen werden, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Ja-

An

Deutsches Jugendrotkreuz
im Kreisverband _____

➔ **Aufnahmeantrag**

Ich beantrage gemäß der Ordnung für das Jugendrotkreuz die Mitgliedschaft im Deutschen Jugendrotkreuz.

Ein Exemplar der Ordnung des Jugendrotkreuzes habe ich erhalten. Den Inhalt erkenne ich durch Unterschrift an. Meine persönlichen Daten habe ich auf der Rückseite vermerkt. Drei Lichtbilder für das Jugendrotkreuzmitgliedsbuch, den Mitgliedsausweis und für die Kartei sind beigelegt.

Weiterhin erkläre ich mein Einverständnis, dass von mir bei JRK-Veranstaltungen entstandene Foto- bzw. Filmaufnahmen im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des DRK/ JRK verwendet werden dürfen. Mit der personenbezogenen Datenspeicherung zu internen Zwecken bin ich einverstanden.

➔ Personalien

Name:

Vorname:

geboren am: Staatsangehörigkeit:

Eintritt in das Jugendrotkreuz:

Anschrift:

Telefon: E-Mail:

Im Notfall ist/sind zu benachrichtigen:

➔ Ausbildung

Ich besuche zur Zeit die Klasse: Art der Schule:

Ich erlerne/arbeite zur Zeit den Beruf/als:

➔ Andere Interessen

Fremdsprachen:

Hobbys:

Warst du schon mal im Ausland? Nein Ja, Wo:

Schwimmpass:

Führerschein: Nein Ja, Klasse:

Hast du schon einmal einen Gruppenleiter/-innen Lehrgang besucht:

Nein Ja, bei (Organisation):

Was interessiert dich besonders an der Arbeit des Jugendrotkreuzes?

.....

.....

Durch wen oder was bist du zum Jugendrotkreuz gekommen?

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

➔ **Einverständniserklärung (nur bei Minderjährigen)**

Wir erklären uns mit dem Eintritt unserer Tochter/unsere Sohn in das Deutsche Jugendrotkreuz und der Teilnahme an Jugendrotkreuzprogrammen und -aktionen einverstanden. Die Ordnung für das Jugendrotkreuz, die Einverständniserklärung bezüglich der Foto- und Filmrechte und den Passus hinsichtlich der Datenspeicherung haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen sie an.

Ort, Datum

Unterschrift beider Elternteile
bzw. des allein erziehungsberechtigten Elternteils

und Nein-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

17 Wahlen

Die zu wählenden Positionen sowie das Wahlverfahren der Wahlen regelt die JRK-Wahlordnung.

18 Misstrauensvotum

Sollten $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder den Gewählten das Misstrauen aussprechen, so muss neu gewählt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrages von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Gliederung. Hierauf ist unverzüglich eine Sitzung ordnungsgemäß einzuberufen.

19 Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift erstellt. Die Niederschrift enthält:

- die Anwesenheitsliste
- die Tagesordnung
- den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse
- das jeweilige Abstimmungsergebnis
- alle von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Niederschrift wird von der JRK-Leitung, die die Sitzung geleitet hat und ggf. vom Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift soll spätestens sechs Wochen nach der Sitzung den stimmberechtigten Mitgliedern und den DRK-Kreisverbänden zugestellt werden.

Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn innerhalb von sechs Wochen nach

ihrer Zustellung kein schriftlich begründeter Einspruch eines Mitgliedes erfolgt.

20 Ort und Zeit der Sitzung

Ort und Zeit der nächsten Sitzung sollen rechtzeitig geplant und bekannt gegeben werden.

21 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die JRK-Landesversammlung in Kraft.

Jedem Mitglied ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

Verabschiedet von der JRK-Landesversammlung in der Sitzung am 19.10.2002 in Ritterhude - zuletzt geändert von den JRK-Landesversammlungen 10.10.2015 in Stuhr.



Ihr habt die Wahl!

Bei Wahlen wählt ihr die Vertreter, die für euch und eure Wünsche sowohl innerhalb des Jugendrotkreuzes, als auch in der Öffentlichkeit ihre Stimme für euch erheben. Sie werden von euch vorgeschlagen und gewählt. Darum bitten wir euch als Stimmberechtigte, egal auf welcher Ebene: Nutzt eure Chance durch eure Stimme mit zu entscheiden, wer Verantwortung im Jugendrotkreuz übernimmt!

Macht euch Gedanken zu anstehenden Wahlen, informiert euch über die Aufgaben der zu wählenden Positionen und die Kandidaten. Vielleicht wollt ihr auch selbst Verantwortung für das Jugendrotkreuz übernehmen – Dann stellt euch zur Wahl!

Grundsätzliches

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Wahlordnung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt. Das JRK innerhalb des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. gibt sich für seine Arbeit folgende Wahlordnung.

Diese Wahlordnung gilt für alle JRK-Versammlungen, Ausschüsse, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen, soweit sie sich keine eigene Wahlordnung geben.

Für die Durchführung der Wahlen auf der JRK-Landesversammlung bestellt die JRK-Landesversammlung einen aus mindestens drei Personen bestehenden Wahlausschuss aus Mitgliedern der JRK-Landesversammlung. Der Wahlausschuss verständigt sich intern über den Vorsitz. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

Für alle übrigen Wahlen bestimmen die Stimmberechtigten einen aus mindestens einer Person bestehenden Wahlausschuss.

Vor Beginn der Wahlen gibt der Wahlausschuss die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten bekannt.

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

Wahl von JRK-Leitungen

Stimmberechtigte bei Wahlen der Orts-/Kreis-/Bezirks-/Landesleitung

Stimmberechtigt sind für die Wahl der:

- a) **Ortsleitung** (Punkt 4.4 JRK-Ordnung) die JRK-Gruppenleiter und Leiter der JRK-Schulgemeinschaften
- b) **Kreisleitung** (Punkt 4.6 JRK-Ordnung) die Delegierten der Ortsvereine

- c) **Bezirksleitung** (Punkt 4.7
JRK-Ordnung)
die Delegierten der Kreisverbände
- d) **Landesleitung** (Punkt 4.8
JRK-Ordnung)
die Delegierten der DRK-Kreisverbände,
die im Umfrageverfahren im Vorfeld
ermittelt worden sind.

Stimmhäufung ist nicht möglich.

(siehe hierzu: Punkte 4.8 und 5.5 der
JRK-Ordnung und Punkte 7 und 7.3
Geschäftsordnung)

Wahlverfahren

JRK-Leitungen (alle Plätze) werden einzeln
und geheim gewählt.

Zu Beginn der Wahl ist eine Kandidaten-
liste zu erstellen. Nach Schließung der
Kandidatenliste haben die Kandidaten
die Möglichkeit, sich in Abwesenheit der
anderen Kandidaten vorzustellen. Die
Zeit zur Vorstellung soll je Kandidat nicht
länger als 3 Minuten betragen. Nach der
Vorstellung können die Stimmberechtigten
dem jeweiligen Kandidaten Fragen stellen.
Die Befragung soll jeweils nicht länger als
3 Minuten dauern. Der Wahlausschuss
kann die Zeit zur Vorstellung und die Befra-
gungszeit abhängig von der Anzahl der
Kandidaten verändern.

Im Anschluss wird von den Stimmberech-
tigten beschlossen, wie viele Personen die
jeweilige Leitung umfassen soll. Die Landes-
leitung soll aus mindestens 3 Personen
bestehen.

Für die Wahl der JRK-Leitung ist ein Stimm-
zettel zu erstellen. Eine Mustervorlage
befindet sich im Anhang. Jeder Stimmbe-
rechtigte kann maximal so viele Kandidaten
wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

Einzel und geheim bedeutet, dass jede
zu besetzende Stelle auch einzeln gewählt
werden muss, eine „Blockwahl“ oder
„Gemeinsame Wahl“ auf einem Wahlzettel
ist nicht möglich.

Ungültig sind

- Stimmzettel, die den Namen eines
Kandidaten enthalten, der nicht als
nominiert vom Wahlausschuss bekannt
gegeben worden ist,
- leere Stimmzettel,
- Stimmzettel, auf denen mehr Kandi-
daten angekreuzt wurden, als zu
wählende Plätze vorhanden sind,
- Stimmzettel, auf denen der Wählerwille
nicht eindeutig erkennbar ist.

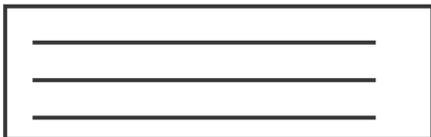
Muster Wahlzettel:

- 1) Kandidaten sind vorher nicht bekannt:

	ja <input type="checkbox"/>
	ja <input type="checkbox"/>
	ja <input type="checkbox"/>

Auf dem Wahlzettel werden die Namen
der Kandidaten jeweils handschriftlich
von den stimmberechtigten Delegierten
eingetragen.

2) Alternative, wenn Kandidaten vorher nicht bekannt sind



Auf dem Wahlzettel werden nur die Namen der Kandidaten jeweils handschriftlich von den stimmberechtigten Delegierten eingetragen, die sie wählen wollen

Durchführung der Wahl von JRK-Leitungen

1. Wahlgang

Gewählt im 1. Wahlgang sind die Kandidaten, die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten. Ungültige oder nicht abgegebene Stimmen zählen als Gegenstimme. Reicht die Anzahl der im 1. Wahlgang gewählten Kandidaten nicht aus, um alle Plätze zu besetzen, erfolgt ein 2. Wahlgang.

2. Wahlgang

Für die noch zu vergebenen Plätze können lediglich die Nichtgewählten aus dem 1. Wahlgang erneut antreten, weitere Vorschläge für Kandidaten sind nicht möglich. Der Wahlausschuss fragt die Nichtgewählten, ob sie für einen 2. Wahlgang zur Verfügung stehen. Stehen weniger Kandidaten zur Verfügung als noch freie Plätze, bleiben diese unbesetzt. Die Wahlbedingungen entsprechen denen des 1. Wahlgangs. Reicht auch die Anzahl der im 2. Wahlgang gewählten Kandidaten nicht aus, um alle Plätze zu besetzen, erfolgt

ein 3. Wahlgang.

Vor dem 3. Wahlgang ist auf Antrag eines Stimmberechtigten eine Aussprache möglich. Nur die Stimmberechtigten und der Wahlausschuss nehmen an der Aussprache teil. Stimmberechtigte Kandidaten verlassen ebenfalls den Raum. Eine Unterbrechung dieser Aussprache ist nicht möglich. Der Wahlausschuss beendet diese Aussprache.

3. Wahlgang

Für die weiterhin noch zu vergebenen Plätze findet eine Wahl unter allen noch antretenden Nichtgewählten statt. Der Wahlausschuss fragt die Nichtgewählten, ob sie für einen 3. Wahlgang zur Verfügung stehen. Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet der 3. Wahlgang statt. Die Wahlbedingungen entsprechen denen des 2. Wahlgangs.

Sollten in einem Wahlgang mehr Kandidaten jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen, als Plätze für die JRK-Leitung vorgesehen sind, sind die mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Sollte bei der Wahl keiner der Kandidaten die benötigte Mehrheit erhalten oder findet sich für einen Posten kein Kandidat, bleibt dieser Posten unbesetzt. Nachwahlen bzw. Zuwahlen können bei der nächsten Orts-/Kreis-/Bezirksausschusssitzung bzw. bei der nächsten Landesversammlung erfolgen.

Beispiele:

1) Es gibt 100 anwesende Stimmberechtigte. Ein Kandidat benötigt in diesem Fall für den Platz in einer Leitung **mindestens 51 Stimmen**, um gewählt zu sein.

2) Die JRK-Leitung soll drei Personen umfassen, es gibt 5 Kandidaten.

Im 1. Wahlgang bekommt:

Kandidat A 63 Stimmen

Kandidat B 49 Stimmen

Kandidat C 39 Stimmen

Kandidat D 56 Stimmen

Kandidat E 47 Stimmen

Gewählt sind die Kandidaten A und D.

Im 2. Wahlgang bekommt:

Kandidat B 49 Stimmen

Kandidat C 39 Stimmen

Kandidat E 47 Stimmen

Keiner der Kandidaten ist gewählt.

Im 3. Wahlgang bekommt:

Kandidat B 52 Stimmen

Kandidat C 39 Stimmen

Kandidat E 52 Stimmen

Da die Kandidaten B und E gleichviel Stimmen haben, findet zwischen ihnen eine Stichwahl um den 3. (noch freien) Platz in der JRK-Leitung statt. Kandidat C scheidet aus.

Stichwahlgang:

Kandidat B 43 Stimmen

Kandidat E 47 Stimmen

Gewählt ist Kandidat E, da er die meisten Stimmen erhalten hat.

Wahl von Delegierten, Ersatzdelegierten

Die Delegierten zur JRK-Bundeskonferenz, zur Vollversammlung des Landesjugendringes, zur Mitgliederversammlung des Deutschen Jugendherbergswerks, die Hinzuzuwählenden zum JRK-Landesausschuss und die Mitglieder des JRK-Vermittlungsausschusses werden einzeln und geheim von den Stimmberechtigten gewählt. Der Ablauf der Wahlen entspricht denen der Wahl zur JRK-Leitung.

Die Sprecher der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen werden von den jeweiligen Mitgliedern gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der Stimmberechtigten erhält.

Beispiele:

1) Es gibt 100 anwesende Stimmberechtigte und einen Kandidaten. Der Kandidat benötigt mindestens eine Stimme um gewählt zu sein.

2) Es gibt 100 anwesende Stimmberechtigte und 3 Kandidaten für einen Posten. Kandidat A erhält 7 Stimmen
Kandidat B erhält 29 Stimmen
Kandidat C erhält 43 Stimmen
Damit ist Kandidat C gewählt, da er die meisten Stimmen erhalten hat.

3) Es gibt 100 anwesende Stimmberechtigte und 3 Kandidaten für einen Posten. Kandidat A erhält 7 Stimmen
Kandidat B erhält 43 Stimmen

Kandidat C erhält 43 Stimmen
Damit ist keiner der Kandidaten gewählt.
Es findet eine Stichwahl zwischen den
Kandidaten B und C statt.

Stichwahlgang:

Kandidat B 43 Stimmen
Kandidat C 47 Stimmen
Gewählt ist Kandidat C, da er die meisten
Stimmen erhalten hat.

*2. Wahlgang zwischen den verbliebenen
Kandidaten*

Kandidat A erhält 37 Stimmen
Kandidat B erhält 43 Stimmen
Gewählt ist Kandidat B, da er die meisten
Stimmen erhalten hat.

Nach den erfolgten Wahlen werden die
Gewählten vom Wahlleiter gefragt, ob sie
die Wahl annehmen.

4) Es gibt 100 anwesende Stimmberechtig-
te und 3 Kandidaten für zwei Posten.

1. Wahlgang

Kandidat A erhält 7 Stimmen
Kandidat B erhält 29 Stimmen
Kandidat C erhält 43 Stimmen
Damit ist Kandidat C gewählt, da er die
meisten Stimmen erhalten hat.

Diese Wahlordnung tritt mit sofortiger
Wirkung mit der Verabschiedung durch die
JRK-Landesversammlung am 18.10.2014
in Bodenwerder in Kraft. Eine Änderung ist
jederzeit vor einem Wahlbeginn durch die
jeweilige Versammlung möglich.

Ordnung für Ehrungen und Auszeichnungen

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und einer
klaren, einfachen Darstellungsweise wurde
grundsätzlich die männliche Form gewählt.
Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen,
dass hier stets sowohl die weibliche als auch
die männliche Form gemeint ist.

1 Allgemeines

Als Erweiterung der Ordnung des JRK
LV Niedersachsen gibt es für das JRK LV
Niedersachsen die Ordnung „Ehrungen und
Auszeichnungen im JRK LV Niedersachsen“.

Es gibt zwei Arten der Auszeichnungen:

- Jahresabzeichen
- Ehrenabzeichen

Der Sinn und Zweck von Auszeichnungen
besteht in der Anerkennung von besonderen
Leistungen oder Verdiensten, und auch der
aktiven und treuen langjährigen Mitarbeit im
JRK.

Sie sind sichtbarer Ausdruck eines „Danke-
schöns“ des JRK LV Niedersachsen für
erbrachte Leistungen und Verdienste
im Jugendrotkreuz beziehungsweise im

Deutschen Roten Kreuz über die selbstverständlichen mündlichen oder schriftlichen Danksagungen für die Tätigkeit bei den verschiedensten Maßnahmen hinaus.

Das Ehrenabzeichen soll Leistungen Einzelner besonders hervorheben und anspornend auf andere wirken.

Die Verleihung von Ehrenabzeichen ist deshalb richtig verstanden und angewandt auch ein Leitungsmittel, um vor allem junge Menschen zur freiwilligen Übernahme von Pflichten und Verantwortung motivieren.

Im Nachfolgenden wird genau definiert, wie jeweilige Auszeichnungen verliehen werden.

2 Jahresabzeichen

2.1 Voraussetzung

Jahresabzeichen werden für langjährige Mitgliedschaft verliehen. Die Wertigkeit der Zeitauszeichnungen ist abhängig von der Dauer der aktiven Mitgliedschaft. Einzelheiten hierzu können aus der unten stehenden Tabelle entnommen werden:

5	Jahre	in	Bronze
10	Jahre	in	Bronze
15	Jahre	in	Silber
20	Jahre	in	Silber
25	Jahre	in	Gold

2.2 Beantragung

Die Jahresabzeichen werden von der zuständigen JRK-Leitung (OV, SSD), bei der JRK-Leitung im Kreisverband beantragt.

2.3 Verleihung

Die Verleihung der Jahresabzeichen und deren Urkunde werden von der zuständigen Leitungskraft, im Regelfall der jeweiligen JRK-Leitung im Kreisverband durchgeführt.

2.4 Urkunde

Über jede Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die die zuständige Leitungskraft (OV, KV, SSD) des Jugendrotkreuzes unterschreibt. Es ist die Vorlage des JRK LV Niedersachsen zu verwenden.

2.5 Kosten

Die entstehenden Kosten für Urkunde und Abzeichen trägt die jeweilig beantragende Verbandsebene.

3 Ehrenabzeichen

Das Ehrenabzeichen wird in Gold verliehen.

3.1 Voraussetzung

Das Ehrenabzeichen des JRK LV Niedersachsen wird für herausragende Verdienste oder Leistungen im Einzelfall sowie für besondere, beispielhafte und außergewöhnliche Verdienste oder Leistungen, die über längere Zeit erbracht werden, verliehen. Das goldene Ehrenabzeichen wird zudem für zukunftsweisende Mitarbeit verliehen.

3.2 Beantragung

Das Vorschlagsrecht für das Ehrenabzeichen in Gold wird von der zuständigen JRK-Leitung im Kreisverband bei der Landesleitung des JRK LV Niedersachsen

beantragt. Ausnahmen hinsichtlich des Beantragenden sind zulässig.

Die Antragstellung erfolgt formlos mit schriftlicher Begründung, die der JRK-Landesleitung sechs Wochen vor der zu erfolgenden Ehrung vorliegen muss.

Die Landesleitung des JRK LV Niedersachsen behält sich vor, das Ehrenabzeichen auch direkt zu verleihen.

3.3 Verleihung

Das Ehrenabzeichen in Gold wird von der Landesleitung des JRK LV Niedersachsen grundsätzlich auf der Landesversammlung des JRK LV Niedersachsen verliehen. Eine Verleihung durch die JRK Landesleitung und eines vom ihr benannten Vertreters auf einer anderen Veranstaltung ist zulässig.

3.4 Urkunde

Über jede Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Es ist die Vorlage des JRK LV Niedersachsen zu verwenden.

3.5 Kosten

Die entstehenden Kosten für Urkunde und Abzeichen trägt die jeweilige beantragende Verbandsebene.

4. Inkrafttreten

Diese Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen im JRK LV Niedersachsen tritt mit sofortiger Wirkung mit der Verabschiedung durch die JRK-Landesversammlung am 18.10.2014 in Bodenwerder in Kraft.



Anhang A: Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

(Beschlissen in der Bundesversammlung am 22.11.1996)

§1 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Als Gemeinschaften gelten:

- a) die Bereitschaften
die Bergwacht
das Jugendrotkreuz
die Wasserwacht
- b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit
in Ihren besonderen Organisationsformen.

Die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften und sonstige Ehrenamtliche achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Die Gemeinschaften wirken darauf hin, dass die nachfolgenden Grundsätze verbreitet und von den Ehrenamtlichen beachtet werden.

Ehrenamtliche:

- sind stets bestrebt, in ihrem Dienst höchsten Anforderungen zu genügen
- wollen ihre Aufgaben und Pflichten so erfüllen, dass niemand aufgrund der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion, der politischen Überzeugungen bevorzugt oder benachteiligt wird
- achten jeden Einzelnen
- bewahren das Vertrauen derer, denen sie behilflich sind
- fördern gegenseitiges Verständnis und begegnen den Bedürfnissen Anderer mit Menschlichkeit und Mitgefühl.

§2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit auf freiwilliger und unentgeltlicher Grundlage.

Freiwilligkeit bedeutet dabei die verantwortungsbewusste Übernahme von Aufgaben aufgrund eigener Entscheidung und Zustimmung.

Unentgeltlichkeit heißt: Tätigkeit ohne Bezahlung. Ehrenamtliche haben Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwen-

dungen, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes entstehen.

§3 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften können ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit in Ordnungen regeln. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

§4 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliederverbände.

Die Aufnahme in eine Gemeinschaft regelt die jeweilige Gemeinschaft in ihrer Ordnung. Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK.

§5 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür ist eine Zusammenarbeit des JRK mit anderen Gemeinschaften und je nach Interesse eine Mitwirkung der Jugendrotkreuzler in anderen Gemeinschaften zu ermöglichen. Das Jugendrotkreuz vertritt die Interessen

der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes. Eine eigene Struktur der Jugendarbeit in den anderen Gemeinschaften besteht nicht. Die Bundesversammlung nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund der historisch gewachsenen Situation in Bayern, im Bayerischen Roten Kreuz, vorerst noch eine eigene Struktur der Jugendarbeit in anderen Gemeinschaften besteht.

§6 Führung der Gemeinschaften

Leistungs- und Führungskräfte der Gemeinschaften werden von diesen selbst gewählt. Die Leitungsstruktur der Gemeinschaften kann in den jeweiligen Ordnungen geregelt werden.

§7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

§8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Haushaltsplänen der Rotkreuzverbände bereit zu stellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

§9 Ausbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten sich die Angehörigen der Gemeinschaften, sich entsprechend aus-, fort- und weiterzubilden.

§10 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die Angehörigen der Gemeinschaften vertrauliche Tatsachen, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

§11 Schutzmaßnahmen

Das DRK hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind.

Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die familiäre Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

§12 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen. Die

Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten.

§13 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

§14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Führungs- und Leitungskräfte der Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden die Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften, unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaften, in den Geschäftsstellen geführt. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§15

Die Bestimmungen für die Gemeinschaften gelten sinngemäß für die Arbeitskreise und die anderen Formen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Anhang B: Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes

1. Das JRK ist im Rahmen der Rotkreuz-Grundsätze aktiv

Wir gestalten unsere Gruppenstunden und unsere Handlungen nach den RK-Grundsätzen:



MENSCHLICHKEIT

Wir versuchen uns in Andere einzufühlen und sie nach Kräften zu unterstützen. Die Einhaltung der Menschenrechte und die Achtung der Menschenwürde sind oberste Ziele unserer Arbeit.

UNPARTEILICHKEIT

Wir setzen uns für alle Menschen ein, egal welche Hautfarbe sie haben und an wen sie glauben. Wir gehen nicht gegen Menschen vor, egal wie sie aussehen oder denken. Wir grenzen niemanden aus. In einem Streit bevorzugen wir keinen.

NEUTRALITÄT

Wir nehmen nie Partei gegen Menschen, treten aber gegen Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit ein. Dabei übernehmen wir die Anwaltschaft für Menschen in Not. Bei Streitigkeiten mischen wir uns nur ein, um zu schlichten, ohne uns auf eine Seite zu schlagen.

UNABHÄNGIGKEIT

Wir machen uns nicht abhängig von Staaten, Firmen oder anderen Verbänden, sondern verpflichten uns allein unseren Grundsätzen.

FREIWILLIGKEIT

Wir sind aus freiem Willen und eigener Motivation Mitglied im JRK.

EINHEIT

Wir sind eine Einheit, die gemeinsame Entscheidungen trifft und geschlossen auftritt. Dies gilt für alle Ebenen, von Ortsvereinen bis zum Bundesverband.

UNIVERSALITÄT

Wir sind Teil einer weltumspannenden Organisation mit gemeinsamen Zielen und Ideen.

Diese Grundsätze setzen wir in unserem gesamten Tun und Handeln um und bauen unsere Aktionen darauf auf, zum Beispiel in der Kindersoldaten-Kampagne, Body-Grips-Mobil, der Anti-Personen-Minen-Kampagne oder bei „Bleib Cool! – ohne Gewalt!“.

2. Wir arbeiten zu den gleichwertigen Schwerpunkten:

- Förderung des sozialen Engagements
- Einsatz für die Gesundheit und Umwelt
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung
- Übernahme politischer Mitverantwortung

Alle folgenden Punkte haben für uns den gleichen Wert:

- Wir ermutigen unsere Mitglieder, selbst Verantwortung für sich und Andere zu übernehmen. Die Möglichkeiten dafür bieten zum Beispiel das Planen und Durchführen von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche.
- Wir achten auf unsere Gesundheit und lernen gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten der Gesundheitsvorsorge und -erhaltung kennen.
- Wir schützen unsere Umwelt und die Natur.
- Wir gehen friedlich miteinander um. Wir suchen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen auf der ganzen Welt, um einander kennenzulernen, um von ihnen zu lernen und sie unterstützen, wo sie Hilfe brauchen.
- Wir fühlen uns verantwortlich für das Zusammenleben aller. Wenn uns Probleme auffallen, machen wir darauf aufmerksam und bemühen uns, Lösungen zu finden.

3. Wir im JRK treffen qualifiziert Entscheidungen: demokratisch, verantwortungsvoll und für jeden nachvollziehbar.

- Wir entscheiden unsere Beschlüsse nach gründlicher Überlegung und Diskussion durch Abstimmung.
- Wir wählen unsere Vertreterinnen/Vertreter in den Gruppen, im Ortsverein, im Kreisverband und im Landesverband. Die in unserem Namen getroffenen Entscheidungen unserer Vertreterinnen/Vertreter überprüfen wir und tragen sie mit.

4. Das JRK übernimmt als selbstverantwortlicher Jugendverband innerhalb und außerhalb des Verbandes die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen.

- Im DRK und in der Öffentlichkeit stehen wir ein für die Interessen von Kindern und Jugendlichen. Wir vertreten ihre Ideen in Kinderparlamenten oder geben ihnen Gehör durch Kinderbotschafter.

- 5. Das JRK ist als Rotkreuz-Gemeinschaft Bestandteil des DRK und leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Zukunft im Zeichen der Menschlichkeit.**
 - Wir verbreiten die Idee der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, ihre Ziele und Werte unter den Kindern und Jugendlichen unserer Gesellschaft.
 - Dadurch helfen wir mit, auch in Zukunft eine breite Unterstützung des Menschlichkeitsgedankens zu sichern.

- 6. Das JRK trägt zur Förderung des Nachwuchses für das DRK bei und ist Quelle für die Innovation moderner Rotkreuz-Kultur.**
 - Im JRK lernen Kinder und Jugendliche die Rotkreuz-Idee kennen. Dadurch fördern wir junge Mitglieder, die später im Erwachsenenverband Verantwortung übernehmen können. Unsere neuen Ideen zur Umsetzung des Rotkreuz-Gedankens geben wir an die Erwachsenen weiter, um dort die ständige Weiterentwicklung zu unterstützen.

- 7. Das JRK engagiert sich für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften.**
 - Das Jugendrotkreuz arbeitet mit den anderen Gruppen im Roten Kreuz zusammen, holt sich bei ihnen Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktionen und gibt Hilfe und Unterstützung im gleichen Maße zurück.

- 8. Wir ermöglichen Kindern und Jugendlichen in altersgerechter Form mit den Methoden moderner Jugendarbeit ein umfassendes Mitwirken in der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.**
 - Wir suchen uns Möglichkeiten für jede Altersstufe, um Ideen und Aktionen im Sinne des Roten Kreuzes zu gestalten, zum Beispiel durch Projektarbeit, erlebnisbezogene Aktivitäten oder offene Angebote. Dabei nutzen wir z. B. Video, Computer und Spiele.

- 9. Geschlechtsspezifische Aspekte finden in den Formen der JRK-Arbeit ihre Berücksichtigung.**
 - Beim JRK gibt es die Möglichkeit, mal etwas nur unter Mädchen oder Jungen zu machen. Dabei können viele neue Erlebnisse und Eindrücke mitgenommen werden.

- 10. Die tragende Säule im JRK ist die Ehrenamtlichkeit. Bei der Koordination und Umsetzung arbeiten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konstruktiv und kooperativ zusammen.**
- Die meiste Arbeit leisten die JRK-Mitglieder freiwillig und ohne Bezahlung. Bei der Umsetzung ihrer Ideen ist es notwendig, hauptamtliche (bezahlte) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu haben. Mit ihnen arbeiten wir gemeinsam und gleichberechtigt zusammen.
- 11. Wir im JRK arbeiten mit sozialer und fachlicher Kompetenz. Diese wird durch Bildungsangebote qualitativ gefördert.**
- Wir arbeiten überlegt und nach unserem besten Wissen. Bei Gruppenstunden und in Seminaren geben wir unser Wissen in Gesprächen und im Gedankenaustausch untereinander weiter. Unsere Mitglieder haben die Möglichkeit, Qualifikationen zu erwerben, die für Tätigkeiten im Verband, aber auch für ihre persönliche Entwicklung wertvoll sind.
- 12. Die JRK-Arbeit bewegt sich in einem Spektrum von regelmäßigen Gruppenstunden über JRK-Schularbeit bis zum offenen Angebot.**
- Wir treffen uns regelmäßig in unseren Gruppen, bieten unsere Arbeit – zum Beispiel Erste Hilfe – im Schulunterricht an, daneben bieten wir aber auch offene Angebote für alle anderen Kinder und Jugendliche an – zum Beispiel im Ferienlager oder im Projekt.
- 13. Neben der dauerhaften Mitgliedschaft ist eine Mitarbeit und Teilnahme an zeitlich begrenzten und offenen Angeboten möglich.**
- Es gibt sowohl die Möglichkeit ständig Mitglied im JRK zu sein als auch nur zeitweise, zum Beispiel bei der Mitarbeit in Projekten.
- 14. Offene Kommunikation, Transparenz und gezielte Information nach innen und außen sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeitsweise.**
- Wir arbeiten und treffen Entscheidungen so, dass unser Handeln für alle verständlich und nachvollziehbar ist. Wir informieren unsere Mitglieder und die Öffentlichkeit, damit jeder zu unserem Tun Stellung nehmen kann.

15. Das JRK versteht sich als lernende Organisation.

- Im JRK soll jeder mitdenken. Alleine könnte ein Einzelner nicht weit kommen und teilt deshalb seine Gedanken allen anderen mit. Dadurch ergeben sich viele Ideen und Anregungen und eine Vielfalt an Fantasie und Kreativität. Durch den Austausch in der Gemeinschaft kann viel mehr umgesetzt und erreicht werden. Das JRK entwickelt sich durch seine Mitglieder.



Das Profil des Jugendrotkreuzes Niedersachsen wird vor allem durch die Leitsätze 4, 5, 7, 10 und 15 beschrieben.

Diese Leitsätze kennzeichnen die Arbeit des Jugendrotkreuzes im DRK-LV Niedersachsen in besonderer Weise.

Alle übrigen Leitsätze liegen unserer Jugendrotkreuzarbeit weiterhin unverändert zu Grunde.

Anhang C: Priorisierung der Geschäftsfelder des JRK Niedersachsens

Die JRK-Landesversammlung 2007 hat für die künftige Arbeit des Jugendrotkreuzes auf Landesebene folgende **Kerngeschäftsfelder** definiert und beschlossen:

- Wettbewerbe
- Aus- und Fortbildung
- Freizeiten
- Seminare für Kinder
- Erste Hilfe (SSD/RUD)
- Gruppenarbeit
- Humanitäre Schule
- Verbreitungsarbeit
- Ferien- und Tagesaktionen

(Die Reihenfolge der Nennung stellt keine Wertung oder Priorisierung dar)

Erläuterung:

Kerngeschäftsfelder sind z. B. alle Aufgaben/ Angebote,

- die unsere Kreisverbände, Ortsvereine, JRK-Gruppen besonders brauchen,
- die wir besonders gut beherrschen, bei denen wir besser sind als andere Verbände,
- die für unseren Jugendverband die größte Bedeutung haben, die uns – als Jugendrotkreuz – ausmachen.

Des Weiteren hat die JRK-Landesversammlung für die zukünftige Arbeit des JRK auf Landesebene folgende **Randgeschäftsfelder** definiert und beschlossen:

- Bundeskampagnen des JRK
- Internationale Arbeit
- Geschlechtsspezifische Arbeit

- Altenarbeit
- Behindertenarbeit
- Body&Grips-Mobil (Projekt wurde inzwischen eingestellt)

(Auch diese Reihenfolge der Nennung stellt keine Wertung/Priorisierung dar)

Erläuterung:

Als Randgeschäftsfelder werden Aufgaben, Aktivitäten oder Tätigkeitsfelder bezeichnet, die für das JRK auf Landesebene „weniger bedeutsam“ sind. Wegen der gesamtverbandlichen Bedeutung der Kerngeschäftsfelder - und der dringend notwendigen Konzentration auf diese - stehen für die Randgeschäftsfelder (auf Landesebene) letztlich deutlich geringere Ressourcen, Finanzen etc. zur Verfügung.

Aber: Informationsweiterleitung, Beratung auf Anfrage etc. finden auch in diesen Geschäftsfeldern statt!

Das Jugendrotkreuz in den Kreisverbänden kann, davon unbenommen, auch in einem Randgeschäftsfeld intensiv tätig werden und dort eigene Akzente setzen!

Anhang D: Informationen zur Gruppengründung und Gruppenleitung von JRK-Gruppen

Gruppengründung

Zu einem festen Termin werden – möglichst in DRK-eigenen Räumlichkeiten – mit einem interessanten Angebot interessierte Kinder mit ihren Eltern oder Jugendliche eingeladen. Die Werbung kann über die örtliche Presse, über Plakate oder sonstige Ankündigungen erfolgen. Die ersten Treffen sollten noch unverbindlichen Charakter haben und dem allmählichen Kennenlernen des Jugendrotkreuzes dienen. Interessant und abwechslungsreich muss das Programm sein, damit viele der Interessierten auch langfristig dabei bleiben. Werbematerialien und Programmvorschläge sind bei der DRK-Beschaffungsstelle erhältlich. Die satzungsgemäße Grundlage ist im §3 und § 4 des Satzungsmusters für die Ortsvereine zu finden - danach gehört die Förderung und Unterstützung des Jugendrotkreuzes sogar zu den satzungsgemäßen Aufgaben eines jeden DRK-Ortsvereines.

Gruppenleitung

Ältere und erfahrene Jugendliche, Lehrerinnen und Lehrer, engagierte Eltern und interessierte und geeignete DRK-Mitglieder können die Leitung von Jugendrotkreuz-Gruppen in Absprache mit der Jugendrotkreuz-Leitung übernehmen. Die Arbeit einer Gruppe steht und fällt mit der Persönlichkeit, die sie betreut, so dass bereits bei der Auswahl von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern sorgfältig auf die entsprechende Eignung geachtet werden muss. Der DRK-Landesverband Niedersachsen bietet regelmäßig Ausbildungskurse für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter an. Übrigens: Diese Aufgabe können sich auch zwei Personen teilen - dann ist es am Anfang leichter und macht auch mehr Spaß.

Ihr/e Ansprechpartner/Ansprechpartner vor Ort:



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Niedersachsen e. V.
Deutsches Jugendrotkreuz
Erwinstraße 7
30175 Hannover

Tel.: +49 (0)511 28000 - 401
Fax: +49 (0)511 28000 - 407
E-Mail: jugendrotkreuz@drklvnds.de
Internet: www.jugendrotkreuz-nds.de